

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (29) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2018 vom 22.03.2018
- (30) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (31) 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 14.03.2018

(29)

§ 3

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2018 vom 22.03.2018

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 21.03.2018 für die Stadt Düren verordnet:

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 25.03.2018 (Trödelmarkt und Frühlingsfest)
- Sonntag, 16.09.2018 (Stadtfest)
- Sonntag, 21.10.2018 (Herbstmarkt)

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

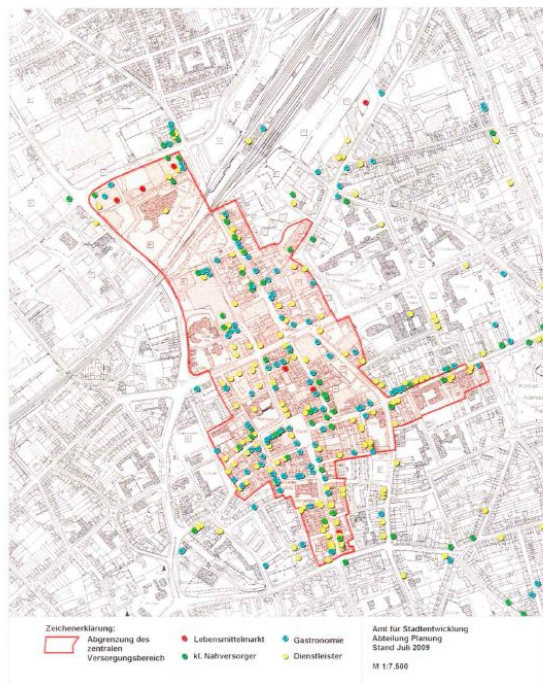
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.03.2018

(Larue)
Bürgermeister



(30)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.B 698

Düren, 19.03.2018

Das an Herrn Jean Didier Birindwa Shindani, zuletzt wohnhaft in 51063 Köln-Mülheim, Berliner Straße 77, gerichtete Schreiben vom 10.01.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(31)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 14.03.2018

Aufgrund der §§ 45 und 46 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 20.02.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014, wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
Jeder Bezirksausschuss besteht aus insgesamt 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
Zusätzlich kann jedem Bezirksausschuss ein/nach § 58 Abs. 4 GO NRW bestellte/r sachkundige/r Einwohner/in als beratendes Mitglied angehören.
- (2) § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Regelstundensatz des gemäß § 45 GO NRW bestehenden Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 10,00 € festgesetzt.
- (3) § 11 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 werden ersatzlos gestrichen.
- (4) Der bisherige Abs. 7 des § 11 wird § 11 Abs. 5.
- (5) Der bisherige Abs. 8 wird § 11 Abs. 6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.3.18

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.